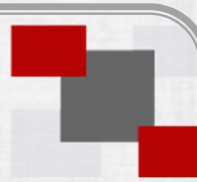


Bewirtungskosten auf der Betriebsversammlung





§ 40 Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats

(1) Die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat der Arbeitgeber in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

§ 41 Umlageverbot

Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für Zwecke des Betriebsrats ist unzulässig.



Voraussetzungen der Kostenübernahmeverpflichtung des AG's nach §40 BetrVG:

- **Beschluss**
- **Verhältnismäßigkeit**
- **Erforderlichkeit**



Bewirtungskosten auf der Betriebsversammlung

Ergebnis:

- **Keine Kostenübernahme der Bewirtungskosten während einer Betriebsversammlung durch den Arbeitgeber, da es sich nicht um erforderliche Betriebsratsausgaben handelt**

